

INHALT

SEITE

- | | | |
|----|--|----|
| 35 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „U(N)na festa italiana“ am 22.05.1999 | 59 |
| 36 | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der „Massener Fronleichnamskirmes“ am 06.06.1999 | 60 |
| 37 | Jahresrechnung 1996 | 61 |

Herausgeber
und Bezug:

Stadt Unna, Der Stadtdirektor - Hauptamt -, Rathausplatz 1, Tel.: 0 23 03/103-230
Jahresabonnement 30,00 DM, Einzelexemplar 3,00 DM

BEKANNTMACHUNG

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung "U(N)na festa italiana" am 22.05.1999

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. Artikel 1 § 1 Anlage III Nr. 4.8.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW. S. 360), wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde vom 20.05.1999 verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung "U(N)na festa italiana" dürfen am 22.05.1999 die Verkaufsstellen auch von 16.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

Innenstadt: Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund (Hbf.)

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 22.05.1999 in Kraft.

Unna, 20.05.1999

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Stadtdirektor
gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 10-35/21. Mai 1999

BEKANNTMACHUNG

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der "Massener Fronleichnamskirmes" am 06.06.1999

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und der Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), i. V. m. Artikel 1 § 1 Anlage III Nr. 4.8.5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVOArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW. S. 360), wird entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde vom 20.05.1999 verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltung "Massener Fronleichnamskirmes" dürfen am Sonntag, 06.06.1999, die Verkaufsstellen von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße)
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße)
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße)
- Mittelstraße

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.06.1999 in Kraft.

Unna, 20.05.1999

Stadt Unna
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Stadtdirektor
gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 10-36/21. Mai 1999

BEKANNTMACHUNG

Jahresrechnung 1996

1. Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 25.03.1999 folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Rat der Stadt Unna erkennt die Haushaltsführung 1996 an und beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung 1996. Dem Stadtdirektor wird ohne Vorbehalt Entlastung erteilt."

2. Die Jahresrechnung 1996 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

| | |
|---|--------------------------|
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 194.882.047,36 DM |
| + Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | 22.844.018,42 DM |
| Summe Soll-Einnahmen | 217.726.065,78 DM |
| + neue Haushaltseinnahmereste | 10.685.910,00 DM |
| ./. Abgänge Haushaltseinnahmereste a. Vj. | 315.144,36 DM |
| ./. Abgänge Kasseneinnahmereste a. Vj. | -625.321,47 DM |
| Summe bereinigte Soll-Einnahmen | 228.722.152,89 DM |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | 205.119.574,83 DM |
| + Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | 22.475.213,34 DM |
| Summe Soll-Ausgaben | 227.594.788,17 DM |
| + neue Haushaltsausgabereste | 12.983.195,84 DM |
| ./. Abgänge Haushaltsausgabereste a. Vj. | 1.985.831,12 DM |
| ./. Abgänge Kassenausgabereste a. Vj. | 0,00 DM |
| Summe bereinigte Soll-Ausgaben | 238.592.152,89 DM |
| Fehlbetrag | -9.870.000,00 DM |

1. Der vorstehende Beschluß über die Jahresrechnung 1996 und die Entlastung des Stadtdirektors sowie über das Abschlußergebnis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Die Jahresrechnung 1996 mit Rechenschaftsbericht und Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **25.05.1999** – **09.06.1999** einschließlich, während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr
von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

in der Kämmerei, Rathausplatz 1, Zimmer 247, öffentlich aus.

Unna, 19. Mai 1999

Stadt Unna
Der Stadtdirektor

gez. Prof. Dunker

ABl. StUN 10-37/21. Mai 1999